

L 10 R 2710/08 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 4 R 2247/08 A

Datum

28.05.2008

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 10 R 2710/08 B

Datum

19.06.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 28.05.2008 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 28.05.2008, mit der sich der Kläger gegen die Ablehnung der Tatbestandsberichtigung wendet, ist unzulässig.

Nach [§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde statt, soweit nicht das SGG anderes bestimmt.

Aus [§ 139 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) ergibt sich, dass Beschlüsse, in denen über einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung entschieden wird, unanfechtbar sind. Eine Ausnahme davon hat die Rechtsprechung nur für die Fälle anerkannt, in denen der Antrag auf Tatbestandsberichtigung als unzulässig verworfen wurde oder der Beschluss unter schwerwiegender Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist (vgl. BFH, Beschluss vom 30.03.2001, [V B 212/00](#)).

Vorliegend hat zwar das Sozialgericht in den Gründen des Beschlusses vom 28.05.2008 zu Unrecht ausgeführt, dass der Antrag auf Berichtigung des Tatbestands verspätet gestellt wurde und damit unzulässig ist. Denn der Klägerbevollmächtigte hat nach dem von ihm vorgelegten Fax-Sendebericht den Antrag auf Berichtigung des Tatbestands des ihm am 08.05.2008 zugestellten Urteils am 21.05.2008 an das Sozialgericht gesandt.

Wie sich aus der weiteren Darstellung der Gründe ergibt, hat das Sozialgericht jedoch den Antrag nicht nur als unzulässig, sondern auch als unbegründet angesehen und sich dabei in der Sache mit den von dem Kläger erhobenen Einwendungen auseinandergesetzt. Eine Ausnahme vom gesetzlichen Regelfall ist damit nicht geboten. Für eine schwerwiegende Verletzung von Verfahrensvorschriften ist nichts ersichtlich, hierzu hat der fachkundig vertretene Kläger auch nichts vorgetragen.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-06-22